

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main

3-06 O 28/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr.d.d.Vorstand [REDACTED], Paulinenstr. 47,
70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Samsung Electronics GmbH Samsung House, vd.d. GF [REDACTED], Frankfurter Str. 2,
65760 Eschborn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Kammer für Handelssachen – durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] sowie die Handelsrichter [REDACTED] und [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 09.12.2025 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit der Angabe eines Schutzes vor dem Eindringen von Wasser mit einem „IPX8-Standard“ sowie der Angabe zu werben, der Schutz bestehe bei dauerhaftem Untertauchen bei 1,5 m Wassertiefe für 30 Minuten ausschließlich in klarem Wasser, wie ersichtlich aus der Werbung der Beklagten nach Anlage K 1, wenn die Beklagte die Nutzung im Schwimmbadwasser, bei dem es sich nicht um Salzwasser handelt, vom Schutz ausnehmen will.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 17.12.2025 zu zahlen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziff. 1 vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,- €. Im Übrigen ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung einer Werbeaussage sowie auf Zahlung einer Abmahnpauschale geltend.

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Konzerngesellschaft der international tatigen Unternehmensgruppe Samsung, zu deren Produktporfolio u.a. Smartphones und mobile Endgerte gehren.

Die Beklagte bietet u. a. das Smartphone „Galaxy Z Fold“ an, das ber ein aufklappbares Faltdisplay verfgt. Das streitgegenstndliche Modell „Galaxy Z Fold 4“ wird seit August 2022 in Deutschland angeboten und kostet circa EUR 1.200.

Die Beklagte bewarb das streitgegenstndliche Smartphone mit der Aussage

Kann auch mal richtig nass werden

Lass dich nicht aufhalten – egal, ob bei Sonnenschein oder im Regenschauer. Das Galaxy Z Fold4 ist nach IPX8 gegen das Eindringen von Wasser geschtzt.

Zur Einhaltung des dort genannten IPX 8-Standards heit es in dieser Werbung:

* Bezieht sich auf Galaxy Z Fold4, Z Flip4, Z Fold3 5G und Z Flip3. Galaxy Z Flip4 ist mit IPX8 zertifiziert. IPX8 bedeutet: Schutz dauerhaftem Untertauchen bei 1,5 m Wassertiefe fr 30 Minuten. ausschlielich in klarem Wasser. Kein Schutz bei Salzwasser und anderen Flssigkeiten, insbesondere Seifenlauge, Alkohol und/oder erhitzter Flssigkeit. Der SIM-Kartenhalter muss stets vollstndig mit dem Gert abschlieen, sodass durch ihn kein Wasser eindringen kann. Nicht staubresistent.

Wegen des gesamten Inhalts der streitgegenstndlichen Werbung wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Der Zeuge [REDACTED], der dieses Smartphone im Onlineshop der Beklagten erworben hatte, stellte fest, dass nach einem Kontakt des Smartphones mit Schwimmbadwasser das Gert nicht mehr funktionierte.

Im Rahmen einer Prfung stellte die Beklagte fest, dass Wasser in das Gert eingedrungen sei, und dass dies auf einer fehlerhaften Benutzung zurckzufhren sei. Auf den Inhalt des Schreibens der vorprozessual die Beklagte vertretenden Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] vom 10.06.2024 (Anlage K2) wird Bezug genommen. Im Benutzerhandbuch der Beklagten (Anlage K3) heit es auf S. 167:

Wasserfestigkeit erhalten

Das Gerät ist wasserbeständig und erfüllt die folgenden internationalen Standards.

- **Zertifizierung der Wasserbeständigkeit nach IPX8: Das Gerät wurde getestet, indem es gemäß den Anforderungen des Standards IEC 60529 für 30 Minuten bewegungslos in 1,5 m Süßwasser getaucht wurde.**

Du musst die nachstehenden Tipps befolgen, um die Wasserfestigkeit deines Geräts zu erhalten.

- **Setze das Gerät keinem Schwimmbad- oder Meerwasser aus.**
- Falls das Gerät unsauberem Wasser oder anderen Flüssigkeiten wie Seifenwasser, Öl, Parfüm, Sonnencreme, Handreiniger, chemischen Produkten wie Kosmetika oder alkoholischen Flüssigkeiten ausgesetzt wird,

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.09.2024 mahnte die Klägerin die Beklagte wegen irreführender Werbung ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 09.10.2024 und Ersatz der Abmahnkosten bis zum 23.10.2024 auf (Anlage K5). Nach Verlängerung der Frist lehnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 16. Oktober 2024 die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab (Anlage K6).

Die Klägerin behauptet, es entspreche dem durchschnittlichen Verständnis des Verkehrs, der mit einem solchen Werbetext konfrontiert wird, dass ein Schutz bei dauerhaftem Untertauchen bei 1,5 m Wassertiefe für 30 Minuten „im klaren Wasser“ bestehe, wobei lediglich Salzwasser ausgenommen sei, so dass selbstverständlich das Handy beispielsweise auch im Schwimmbad würde genutzt werden können. Dem Verbraucher gehe es darum, dass bei einer Nutzung des Smartphones beispielsweise am Schwimmbadbeckenrand er sicher sein wolle, dass das es ein unbeabsichtigtes Eintauchen ins Wasser „überleben“ würde.

Sie ist der Auffassung, die widersprüchlichen Angaben in der Werbeaussage Anlage K1 und denjenigen im Benutzerhandbuch seien für einen Verbraucher überraschend, weil das Benutzerhandbuch in der Regel erst dann gelesen werde, wenn das Gerät bereits gekauft sei. Es gelte der Grundsatz, dass eine Angabe wie die streitgegenständliche gerade wegen der unerwarteten Eigenschaft als Besonderheit angesehen und als gegeben angenommen werden.

Der IPX 8-Standard sei vor allem im Zusammenhang mit Kopfhörern, die beim Schwimmtraining unter Wasser genutzt werden können, bekannt (Anlage K4). Es sei kein anderer Fall als das Untertauchen im Schwimmbad denkbar, bei dem ein Smartphone eintauche in bis zu 1,5 m tiefes Wasser.

Wüsste ein Verbraucher, dass das Gerät zwar mit dem IPX 8-Standard gekennzeichnet ist, allerdings tatsächlich nicht im Schwimmbad genutzt werden sollte, würde er – wie der Zeuge [REDACTED] – von einem Kauf absehen oder zumindest seine Kaufentscheidung überdenken.

Die Klägerin ist der Auffassung, bei der Werbeaussage „Kann auch mal richtig nass werden“ handele es sich ausweislich der Werbung nach Anlage K 1 um eine blickfangmäßig hervorgehobene Kernaussage der Werbung. Daher sei die Beklagte verpflichtet, transparent und umfassend den Nutzungsbereich des Smartphones bzw. dessen Einschränkung darzustellen. Bei der Erklärung im Handbuch fehle der notwendige Zusammenhang zwischen unrichtiger Blickfangangabe und aufklärendem Hinweis.

Die Klägerin beantragt,

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit der Angabe eines Schutzes vor dem Eindringen von Wasser mit einem „IPX8-Standard“ sowie der Angabe zu werben, der Schutz bestehe bei dauerhaftem Untertauchen bei 1,5 m Wassertiefe für 30 Minuten ausschließlich in klarem Wasser, wie ersichtlich aus der Werbung der Beklagten nach Anlage K 1, wenn die Beklagte die Nutzung im Schwimmbadwasser, bei dem es sich nicht um Salzwasser handelt, vom Schutz ausnehmen will.
- II. Der Beklagte wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Verkehr gehe davon aus, dass mit dem beworbenen „richtig nass werden“ Alltagssituationen im Umgang mit einem Smartphone gemeint

seien (z. B. Handy wird im Regen nass, fällt versehentlich in eine Pfütze oder ein Waschbecken). Insbesondere angesichts des blickfangmäßig abgebildeten Spritzwassers komme der Verbraucher gerade nicht auf die Idee, dass das „Fold 4“ dazu geeignet sei, es mit in ein Schwimmbecken zu nehmen und im Schwimmbadwasser zu nutzen. Jegliches andere Verständnis sei realitätsfern, zumal es vollkommen atypisch wäre, dass ein Smartphone – noch dazu ein faltbares – eine für eine Nutzung im Schwimmbadwasser ausreichende Wasserbeständigkeit hätte. Vielmehr gebe es für ungewöhnliche Einsatzorte wie im Meer oder im Schwimmbadwasser spezielles Zubehör (Anlagen B1, B2). Daher würde sich der durchschnittliche Verbraucher auch genau informieren, bevor er darauf vertrauen würde, ob und unter welchen Bedingungen ein Smartphone in atypischen Einsatzszenarien wie im Schwimmbadwasser risikolos genutzt werden kann.

Die Angabe „IPX8“ enthalte keine Aussage über eine etwaige Nutzbarkeit in Schwimmbädern (Anlage B3). Die IP-Schutzarten beruhten im Wesentlichen auf der DIN-Norm DIN EN 60529, welche die Testbedingungen für die einzelnen Schutzarten vorgäben. Die vierstelligen Codes, gäben Auskunft darüber, inwieweit ein elektronisches Gerät vor bestimmten Umwelteinflüssen geschützt ist. Sämtliche Tests würden nur in klarem Wasser, d. h. frisches Leitungswasser/Süßwasser getestet, da sich die chemischen Eigenschaften von anderen Flüssigkeiten wie z. B. Salzwasser, Chlorwasser, Seifenlauge etc. aufgrund solcher Zusätze von klarem Wasser unterschieden, die Dictheit negativ beeinflussten und aufgrund jeweils unterschiedlicher Eigenschaften keinem allgemeinen, pauschalisierten Standard zugeführt werden könnten.

Sofern Verbraucher mit der Angabe „IPX8“ auf einem Elektrogerät überhaupt auf Anhieb etwas verbinden würden, so begrenze sich das Verbraucherwissen in der Regel darauf, dass es sich um eine Angabe zu Staub- und Wasserresistenz handele. Soweit die Klägerin das beworbene Smartphone mit In-Ear-Kopfhörern vergleiche, handele es sich um nicht vergleichbare Produkte. Selbst in den von der Klägerin vorgelegten Werbung (Anlage K4) würde die Eignung zur Nutzung in Schwimmbadwasser explizit als Key-Feature des Geräts und zusätzlich zur Angabe des IPX8-Standards hervorgehoben.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass durch den gut sichtbaren Disclaimer, wonach „kein Schutz bei Salzwasser und anderen Flüssigkeiten insbesondere Seifenlauge, Alkohol und/oder erhitzter Flüssigkeit“ besteht, für den Verbraucher unmissverständlich klar sei, dass die Aufzählung von Salzwasser nicht abschließend sei und z. B. Flüssigkeiten mit anderen Reinigungszusätzen als Seife – wie z. B. Chlor – ebenfalls von der Einschränkung erfasst seien. Jedenfalls werde dem Verbraucher dadurch klar, dass er sich weitergehend über die Wasserbeständigkeit des Geräts in Bezug auf atypische Einsatzzwecke wie im Schwimmbad informieren müsse, wozu das frei abrufbare Benutzerhandbuch gehöre, und zwar vor dem Kauf. Dort ist unstreitig auf S. 167 die Erläuterung zu lesen „Setze das Gerät keinem Schwimmbad- oder Meerwasser aus.“

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der mit dem Klageantrag Ziffer I geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG zu.

Die Klagebefugnis der Klägerin folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Unstreitig ist die Klägerin in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Unterlassungsanspruch gemäß dem Klageantrag Ziffer I ist begründet, da die angegriffene Werbung gegen § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG verstößt.

Bei der angegriffenen Werbung handelt es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Nr. 2 UWG, da sie der Förderung des Absatzes des beworbenen Smartphones dient. Eine solche ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend, wenn das Verständnis, das die Werbeangabe bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Vorliegend sind die Bezugspunkte der Irreführung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG die wesentlichen Merkmale der Ware, nämlich das Maß der Wasserresistenz des beworbenen Smartphones.

Die von der Klägerin angegriffene Werbeaussage ist irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG.

Für die Beurteilung, ob die angegriffene Werbung irreführend ist, ist festzustellen, welche Verkehrskreise von ihr angesprochen werden. Dies sind vorliegend Verbraucher ohne spezielle Vorkenntnisse. Das angebotene Produkt eines Smartphones wird von breiten Verbraucherkreisen ohne bestehende Fachkenntnisse nachgefragt. Daher ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (BGH GRUR 2000, 619, 621). Maßgebend für die Beurteilung der Werbeaussage ist, wie der angesprochene Verkehr die beanstandete Werbung auf Grund des Gesamteindrucks der Anzeige versteht (BGH GRUR 2022, 925 Rn. 18 – Webshop Awards).

Bei der Aussage „kann auch mal richtig nass werden“ handelt es sich um eine blickfangmäßig hervorgehobene Werbung. Eine solche liegt vor, wenn innerhalb einer Gesamtankündigung einzelne Angaben gegenüber den übrigen Angaben besonders hervorgehoben werden, um die Aufmerksamkeit des Publikums zu wecken (Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen UWG § 5 Rn. 1.85). Die streitgegenständliche Aussage ist fett gedruckt und in größerer Schriftgröße als der übrige Text gestaltet, sodass sie dem Verbraucher unmittelbar ins Auge springt.

Die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeaussage „Kann auch mal richtig nass werden“ ist nach Auffassung der Kammer irreführend. Der Tatbestand der Irreführung liegt vor, wenn die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen eine Vorstellung hervorruft, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang steht (BGH, GRUR 2016, 1193 Rn. 20). Bezugspunkt der Irreführung sind hier die wesentlichen Merkmale der Ware, wie deren Beschaffenheit oder Verwendungsmöglichkeiten.

Der Gesamteindruck der Werbung, insbesondere durch die Kombination aus bildlicher Darstellung und der hervorgehobenen Aussage „kann auch mal richtig nass werden“,

vermittelt dem Verbraucher, dass das beworbene Smartphone einer erheblichen Wassereinwirkung standhält. Die Formulierung „richtig nass“ wird vom verständigen Durchschnittsverbraucher so verstanden, dass das Gerät nicht lediglich gegen vereinzelte Wasserspritzer oder kurzen Regen geschützt ist, sondern auch intensivere Durchnässung übersteht. Die Wortwahl „richtig nass“ stellt eine Steigerung gegenüber alltäglichen Situationen dar und suggeriert eine überdurchschnittliche Wasserfestigkeit des Geräts.

Der zusätzliche Hinweis „Schutz bei dauerhaftem Untertauchen bei 1,5 Meter Wassertiefe für 30 Minuten ausschließlich in klarem Wasser“ verstärkt diesen Eindruck noch. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird daraus schließen, dass das Smartphone auch das unerwartete Eintauchen in ein Schwimmbecken unbeschadet übersteht.

Eine andere Verkehrserwartung lässt sich auch nicht aus dem Hinweis auf den IPX-8-Standard ableiten. Die technischen Einzelheiten solcher Zertifizierungen sind dem Durchschnittsverbraucher regelmäßig nicht bekannt. Insbesondere die DIN-Normen, die die Testbedingungen festlegen und ausschließlich Prüfungen in frischem Leitungsbzw. Süßwasser vorsehen, werden von Verbrauchern nicht berücksichtigt. Daher kann der Verbraucher davon ausgehen, dass das Smartphone auch mit Schwimmbadwasser in Berührung kommen kann.

In dieser Erwartung wird der Verbraucher getäuscht, da das Smartphone keinen Schutz besitzt, wenn es in Schwimmbadwasser, also chlorhaltiges Wasser eintaucht.

Die Werbeaussage „kann auch mal richtig nass werden“ in Verbindung mit der Angabe zur Untertauchtiefe vermittelt eine Schutzwirkung, die mit den tatsächlichen Eigenschaften nicht übereinstimmt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann in Fällen, in denen der Blickfang für sich genommen eine fehlerhafte Vorstellung vermittelt, der dadurch veranlasste Irrtum regelmäßig nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden. Diese Aufklärung muss dem Blickfang räumlich zugeordnet und innerhalb derselben Anzeige sofort wahrnehmbar sein, sodass der Zusammenhang zwischen Blickfang und Hinweis für den Verbraucher „auf einen Blick“ erkennbar ist (BGH, GRUR 2018, 199 Rn. 23). Der vorliegende Hinweis im Sternchentext genügt diesen Voraussetzungen nicht.

Der durchschnittliche Verbraucher wird den Umfang des beworbenen Schutzes vor dem Eindringen von Wasser in das Smartphone nach den Angaben im erläuternden Sternchentext beurteilen, wonach IPX8 Schutz bei dauerhaftem Untertauchen bei 1,5 m Wassertiefe für 30 Minuten ausschließlich in klarem Wasser bedeute, wobei kein Schutz bei Salzwasser und anderen Flüssigkeiten, insbesondere Seifenlauge, Alkohol und/oder erhitzter Flüssigkeit bestehe.

Nach dem Verständnis des durchschnittlichen Verbrauchers bezieht sich der Begriff „klares Wasser“ auf die optische Beschaffenheit, also durchsichtiges Wasser. Darunter fällt aus Verbrauchersicht auch Chlorwasser, etwa in Schwimmbecken. Gerade weil Salzwasser ausdrücklich ausgeschlossen wird, entsteht der Eindruck, dass andere klare Wasserarten, einschließlich Chlorwasser, vom Schutz umfasst seien. Aus der beispielhaften Aufzählung („insbesondere“) folgt nicht mit der erforderlichen Klarheit, dass auch Schwimmbadwasser vom Schutz ausgenommen sein soll.

Auch der Hinweis in einem gesonderten Benutzerhandbuch erfüllt diese Anforderungen nicht. Die durch den Blickfang ausgelöste Fehlvorstellung wird nicht dadurch beseitigt, dass im Benutzerhandbuch darauf hingewiesen wird, dass das Smartphone nicht mit Schwimmbadwasser in Berührung kommen darf. Ein solches Handbuch ist weder Bestandteil der Werbung noch räumlich dem Blickfang zugeordnet. Der erforderliche Zusammenhang zwischen Werbeaussage und einschränkendem Hinweis ist für den Verbraucher daher nicht „auf einen Blick“ erkennbar. Dass das Handbuch im Internet abrufbar ist, ändert hieran nichts, da dadurch kein unmittelbarer Zusammenhang herstellt wird.

Dass es sich bei dem Smartphone um ein hochpreisiges Produkt handelt, sodass der Verbraucher eher bereit ist, das Handbuch zu lesen, steht der Annahme einer Irreführung nicht entgegen. Auch die Bereitschaft, zusätzliche Informationen einzuholen, ersetzt nicht die erforderliche unmittelbare Zuordnung zum Blickfang. Die Anforderungen an die sofortige Wahrnehmbarkeit des Hinweises sind nicht erfüllt, sodass eine durch Blickfangwerbung ausgelöste Fehlvorstellung selbst bei wirtschaftlich bedeutsamen Erwerbsvorgängen nicht beseitigt wird (BGH, GRUR 2018, 320 Rn. 26).

Die beanstandete Werbung ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, 5 Abs. 1 S. 1 UWG. Die suggerierte Wasserfestigkeit betrifft ein wesentliches, kaufrelevantes Merkmal des beworbenen Smartphones.

Die Wiederholungsgefahr ist durch den Erstverstoß indiziert und nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung bzw. Abschluss eines Unterlassungsvertrags ausgeräumt worden.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in Höhe von 243,51€ gemäß § 13 Abs. 3 UWG, da die Abmahnung vom 25.09.2024 berechtigt war. Auf die oben gemachten Ausführungen zur Begründetheit des Anspruchs wird Bezug genommen.

Die Zinsforderung ist aus § 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Begläubigt
Frankfurt am Main, 11.02.2026

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle